



Vorbemerkung: **Spätester Termin für die Abgabe 2022: 01. März 2022**

(später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden)

Grundlage für die Staatliche Vereinspauschale sind die „**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports**“.

www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

1. Jugendarbeit (Nr. 3)

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. D. h. es müssen **mindestens 10 %** aller Mitglieder jünger als 27 sein. Ausnahme: Vereine zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

2. Finanzielle Verhältnisse - Gemeinnützigkeit

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, usw.) aufweisen. Bei Bedarf Nachprüfung. Gemeinnützigkeit des Vereins

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2022 in Bezug auf das Beitragsaufkommen kann die Corona-Pandemie grundsätzlich als besonderer Grund gem. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFÖR anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder –freistellungen

Beim Beitragsaufkommen wird unterschieden zwischen „Beitrags-Ist“- und „Soll-Aufkommen“

Beitrags-IST-Aufkommen (Nr. 3a):

Hier sind alle Einnahmen aufzuführen, die ein Verein geltend machen kann.

Zum Beispiel:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen (Spenden) die nicht zweckgebunden sind, als auch solche Spenden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird
- Erlös aus einem Vereinsfest/Tombola u. Ä. (nicht der Umsatz, sondern der Erlös)
- Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden.

Beitrags-SOLL-Aufkommen (Nr. 3b und Nr. 5.2 der Richtlinien):

Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 1. Januar 2022 maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.

Bitte beachten: Das „Beitrags-Ist-Aufkommen“ muss im Jahr 2021 mindestens 100 % oder mehr vom geforderten „SOLL-Aufkommen“ erreichen.

Das „Soll-Aufkommen“ wird mit folgenden Monatsbeitragssätzen berechnet:

je Mitglied bis einschl. 13 Jahren:	= 12,00 € jährlich
je Mitglied bis einschl. 17 Jahren:	= 25,00 € jährlich
je Mitglied ab 18 Jahren:	= 50,00 € jährlich

Ausnahme: Ist das „Ist-Aufkommen“ zwischen 70 und 100 % des „Soll-Aufkommens“ so ist eine Förderung möglich, wenn eine Begründung für das Zurückbleiben angegeben wird.

Beispiel: -

- „Ist-Aufkommen“ 15.000 €, „Soll-Aufkommen“ 12.300 € => Förderfähig
- „Ist-Aufkommen“ 9.000 €, „Soll-Aufkommen“ 12.300 € (=100%) davon 70 % = 8.610 € => Förderfähig unter Angabe einer Begründung.
- gleicher Fall „Ist-Aufkommen“ nur 8.000 € => nicht förderfähig

Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

Mitgliedereinheiten (ME):

Der Verein muss mindestens 500 ME erreichen.

Bemessungsgrundlage (Richtlinien Teil I, Abschnitt B, Nr. 4 ff.)

Die 500 ME setzen sich wie folgt zusammen,

Mitglieder unter 27	zählen	10-fach
Mitglieder ab 27	zählen	1-fach
Übungsleiterlizenzen	zählen	650-fach
Zusatzlizenzen	zählen	325-fach

Beispiel Verein A:

Erwachsene Mitglieder: 980 (1fach)

Sonstige Mitglieder: 490 (10fach)

Übungsleiterlizenzen:

7 gültige anerkannte Voll-Lizenzen = 650 ME

4 gültige anerkannte „halbe“ (Zusatz-)Lizenz = 325 ME

Berechnung:

$980 + 490 \times 10 + (7 \times 650 + 4 \times 325) = 11.730$

Übungsleiter - Lizenzen: (Seite 3 Buchst. B)

Anerkannt sind alle Übungsleiter-Lizenzen vom BLSV, seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

Übungsleiter/innen, die ausschließlich bei einem Verein tätig sind:

Es sind ALLE Übungsleiter/innen (ÜL) aufzulisten, die nur bei einem Verein tätig sind. Besitzt ein ÜL mehrere Lizenzen, ist jede Lizenz einzeln aufzuführen, auch die Zusatzlizenzen.

Übungsleiter/innen, die in mehreren Vereinen tätig sind:

Übungsleiterlizenzen, die in mehreren Vereinen aktiv eingesetzt werden, können bei höchstens zwei Vereinen je zur Hälfte berücksichtigt werden.

Diese müssen auf Seite 4 des Antrags, unter Angabe des Fremdvereins und des Vereins, in dem die Originallizenz eingereicht wurde, aufgeführt werden. Die Lizenz wird dabei je zur Hälfte, also 325fach für jeden Verein gewichtet. Zusatzlizenzen können aufgeteilt werden.

Ausnahmeregelung 2022:

Ausnahmsweise kann auf die Erfordernis verzichtet werden, dass Trainer-/Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt werden.

Übungsleiterlizenzen müssen immer **im Original** vorgelegt werden.

Gültigkeit der Lizenzen

Die Lizenzen müssen zum **Stichtag (01.03.2022 eines Jahres) gültig** sein.

Sind Fortbildungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen -> keine Förderung möglich

Fortbildungsmaßnahme abgeschlossen, aber Lizenz noch beim Verlängern -> Bestätigung vom Verband einreichen

Ausnahmeregelung 2022:

War durch die Corona-Situation keine Verlängerung möglich, kann eine Lizenz die nach dem 01.03.2020 ihre Gültigkeit verloren hat auch im Förderjahr 2022 anerkannt werden.

Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Übungsleiterlizenzen:

Generell können 4 % der Mitgliederzahl als ÜL berücksichtigt werden.

Ausnahme: Bei Vereinen, in denen der Anteil der jungen Vereinsmitglieder (= unter 27 Jahren) mehr als 50 % beträgt, können 6 %, bei Vereinen mit mehr als 60 % jungen Vereinsmitgliedern 8 % als Übungsleiter gewertet werden.

Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale auf Seite 5.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner für die Vereinspauschale im Landkreis Freyung-Grafenau

Hannah Janouschek

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung

Tel.: +49 8551 57-334, Fax: +49 8551 57-193

Email: sport@landkreis-frg.de

Anträge, Richtlinien etc. finden Sie auch im Internet unter : www.freyung-grafenau.de

(ganz unten: Verweise „Formulare/Merkblätter“, „Formulare Sportförderung“)